RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG
der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 19.02.2020 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Gladbeck unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gladbeck.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt ihren Schriftverkehr selbstständig.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfenden sowie ggf. sonstigen Beschäftigten.

(2) Die Leitung und die Prüfenden der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der Prüfenden ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu hören.

§ 4

Übertragene Aufgaben

(1) Die gesetzlich übertragenen Aufgaben ergeben sich aus den §§ 102 Abs. 1 und 11 und 104 Abs. 1 GO NRW. Des Weiteren überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin, Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW, sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Gebührenbedarfsabrechnungen, Kostenrechnungen sowie Betriebsabrechnungen,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die gutachterliche Stellungnahme zu Verfahrensregeln im Finanzwesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art,
7. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung oder vor Zahlungsabwicklung - Visakontrolle - in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzulegenden Umfang,
8. die Bearbeitung von Korruptionsangelegenheiten.

(2) Die Prüfung von Vergaben gem. § 104 Abs. 1 GO NRW hat vor der Auftragserteilung zu erfolgen, soweit der Wert der Lieferung oder Leistung 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet über Art und Umfang der Prüfungen.

§ 5

Prüfaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

§ 6

Befugnisse

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihr der Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern usw. zu ermöglichen. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Einsichtnahme in und Vorlage von ADV-Programmen und automatisierten Datenbeständen sowie der Zugriff auf Hardware kann verlangt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach §§ 102 und 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber Abschlussprüfenden der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfende bedienen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen, bei Veranstaltungen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie kann sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(5) Prüfende weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie kann sich vertreten lassen.

§ 7

Mitteilungspflichten der Verwaltung

(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

(2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge und Vertragsänderungen sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung, auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie im ADV-Bereich vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine begleitende Prüfung ermöglicht wird.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im technischen Datenverarbeitungsbetrieb zu informieren.

(5) Gutscheine, Eintrittskarten oder andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden.

(6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe und sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der Leitung der geprüften Organisation besprochen werden.

(2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt hat, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses schriftlich vor.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss (§ 102 GO NRW). Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet den von der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen mit einem Bestätigungsvermerk - oder einem Vermerk über seine Versagung - dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zu. Bericht und Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Einzelheiten richten sich nach den geltenden Vorschriften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei der Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes entsprechend anzuwenden.

§ 10

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 101 und 105 Abs. 6 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende lädt zu diesen Sitzungen ein.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung bereitet die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 15.03.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gladbeck vom 01.05.2011 außer Kraft.

Gladbeck, 09.03.2020

Der Bürgermeister

Roland